

Bestimmungsland	Leitung über	Tarif			Beizufügende Zoll- Inhalts-Erklärungen	Außerdem zulässig (W = Werthangabe, Sp = Sperrgut, N = Nachnahme bis 400 M.)
		bis kg	M.	Pf.		
Kongostaat . . . . .	Belgien	5	2	40	4 französisch	Rückscheine nicht zul.
Marokko . . . . .	Hamburg	5	1	60	2 deutsch, fr. od. engl.	Sp Rücksch. nicht zul. über Italien nach
Tunis . . . . .	Frankreich	5	1	80	3 französisch	Tunis, Susa u. Go- letta M. 1,60 und
Tripolis . . . . .	Italien	3	1	60	1 deutsch, 2 franz.	W bis 800 M., N W bis 800 M., N
Zanzibar wie Aden . . . . .						
<b>Amerika</b>						
Argentinien . . . . .	Hamburg od. Bremen	3	3	80	3 deutsch	
Canada . . . . .	Hamburg	1	2	80	2 deutsch	
	bis	3	5	40	englisch od. franzöf.	
Chile . . . . .	Hamburg	5	3	20	2 deutsch	Sp
Columbien . . . . .	Hamburg	5	3	—	2 deutsch	
Dänische Antillen . . . . .	Hamburg	5	2	40	1 deutsch, 1 franz.	Sp
Mexico . . . . .	Hamburg	5	3	—	1 dtisch, 1 fr. od. engl.	Rückscheine nicht zul.
Salvador . . . . .	Hamburg	5	*)3	—	2 deutsch	*) Für Beförderung
Uruguay . . . . .	Hamburg	5	3	80	3 deutsch	Colon — Panama zahlt Empfänger 40 Pf. für je 1/2 kg
<b>Asien, Australien</b>						
Britisch-Indien . . . . .	Oesterreich	}	1 für je		2 deutsch od. englisch	} Packete bis 22 kg
Aden . . . . .	Bremen		1/2 kg		2 deutsch od. englisch	
Niederländ. Indien	Niederland	5	4	20	} 4 deutsch, holländ. oder franzöf.	
	Bremen	5	3	80		
Ceylon, Str. Settle- ments . . . . .	Bremen	5	3	80	2 dtisch., franz. od. engl.	W bis 1000 M., aber nur über England
Hongkong . . . . .	Bremen	5	3	60		W bis 1000 M., aber nur über England
Amoy, Canton u. s. w.	Bremen	5	3	80		
Siam . . . . .	Bremen	5	5	60		
Shanghai, Apia . . . . .	Bremen	5	3	20	} 2 deutsch, engl. od. franz.	} W nach Shanghai bis 10,000 M. Sp nach Shanghai.
Neu-Süd-Wales . . . . .	Bremen	5	6	40		
Süd-Australien und Victoria (Australien)	Bremen	1	3	55		
	bis	3	5	—		
	bis	5	6	80		
Neu-Guinea (Deutsch)	Bremen	5	4	—	2 deutsch	Sp
Persien . . . . .	Bremen	3	6	80	1 deutsch, 1 franz.	

## B. Tarif für Telegramme.

### Vorbemerkungen.

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen Verkehr 50 Pf. Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pf., die Mindestgebühr 30 Pf. Die Telegrammgebühren sind im Voraus zu entrichten. Durch 5 nicht theilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bez. gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt; Punkte, Kommata und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.

3. Für dringende Telegramme (D) (Dringend) d. s. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch (D) angedeutet.

4. Für das vorauszubehaltende Antwort-